

Westfälischer Anzeiger.

Freytags, den 28sten September 1804.

Cultur.

Ein Vortrag zur Geschichte der Sittlichkeit und der religiösen Aufklärung im Herzogth. Berg.

In aller Unermesslichkeit
ist nichts, als was die Sitten bessert, groß.
Young.

(Schluß.)

Die Vorkehrungen der weisen höchsten Landesregierung in München waren seit lange schon allzudeutlich, als daß die Patres mendicantes in Düsseldorf ihre bevorstehende Auflösung oder Versetzung nicht daraus hätten abnden sollen. In der vorgängigen Studien-Reform wurden sie ja auch durchaus von allem Antheile an der gelehrten Bildung ausgeschossen. Aber siehe! plötzlich fährt nun in diese frommen Seelen der Geist der h. Polemik, eine zarte Mänglichkeit für die Reinheit des Glaubens, und eine unbeschreibliche Furcht vor Unglauben, Atheismus, Indifferentismus und allen damit verwandten Uebeln! Was mußten die guten Bürger von Düsseldorf nicht alles von den Kanzeln sich sagen lassen! Und in welcher Gestalt, mit welchen Anspielungen wurden ihnen die Neuerungen geschildert, die theils vor ihren Augen ge-

schehen, theils noch geschehen sollten. Bey dem allen war es für die Patres doch eine mißliche und verfängliche Sache; denn sie dachten wohl nicht, daß man zu München auf sie, als auf ein caput mortuum he absehe, warum man sich weiter nicht mehr kümmert. Glücklicher Weise erschien in diesem Zeitpuncte die Schrift des Hrn. Professors Schram über die Verbesserung der Schulen. Nur erzdumme oder bössartige Feinde einer vernunftmäßigen Aufklärung konnten darin eine Tendenz entdecken, auch nur auf die entfernteste Art der Religion wehe zu thun. Dem Prof. Schram war es dagegen nicht wohl möglich, die religiösen Mißbräuche, die auf die Bildung des Bürgers bisher den unseligsten Einfluß gehabt hatten, unberührt zu lassen. Er war desto mehr dazu berechtigt, da er den großen Zweck seiner preiswürdigen Regierung kannte, eine moralisch-religiöse Regeneration des Volkes zu bewirken. Ungeachtet er mit möglichster Vorsicht, Mäßigung und Schonung jene Gebrechen berührte: so konnte daben doch leicht hin und wieder ein Ausdruck einfließen, der den Hyper-Orthodoxen Anstoß gab. Da wäre aber weiter nichts zu thun gewesen, als bescheiden und mit Würde den-

selben zu berichtigen *). Aber das war die Absicht der Leute nicht, die sich als unberufene Sionswächter dem Publicum aufdrangen. Man that ihnen kein Unrecht, wenn man behauptet, daß sie unter der heuchlerischen Larve für die Reinheit ihrer Religion zu arbeiten die Schramische Schrift benutzten, um dem großen Haufen Sand in die Augen zu streuen, nur die vortreflichen Anstalten der Regierung in einen verhaßten Schatten zu stellen. Daher ließen sie die Stätte, die der Wahrheit und der christlichen Liebe geheiligt bleiben sollte, so laut und so ungestüm von Verwünschungen und Ketzerey-Verdammungen ertönen, daß der große Haufen endlich glauben mußte: ihr Mitbürger sey ein höchst gefährlicher Irrlehrer, der mit nichts anderm umginge, als mit völliger Vernichtung der catholischen Religion. Es erschien eine Schmähschrift über die andere ohne Namen des Verfassers und des Druckorts. Man spielte sie dem betrogenen Volke auf die schändlichste und ungesetzmäßigste Weise in die Hände, denn es waren meist Drey-

*) Garve, der Philosoph und Christ, wenn je einer auf Erden war, sagt in einem Briefe an Weiße I. Th. S. 334.: „Sie werden seit der Zeit das Edict unsers neuen Min. vom geistl. Dep. gesehen und gefunden haben, daß es eben die Lehre einschärft, von welcher ich deutlich genug in meinem Aufsatze zu verstehen gebe, daß Sollikofer sie nicht glaubte und daß ich sie auch nicht glaube. Einige meiner hiesigen Freunde, denen ich jenen Aufsatz zu lesen gegeben habe, fanden bedäunend bey der gedachten Stelle Bedenklichkeit. Ich nicht. Denn zuerst bin ich kein geistlicher Lehrer, und nur diesen ist es verboten, nichts dem orthodoxen System entgegengelesenes vorzutragen. Ueberdies sage ich nur, was, wie ich glaube, jetzt von keinem denkenden Manne verkannt oder für zweifelhaft gehalten wird.“ Anders hatte auch nun wohl Herr Schram nichts gesagt, aber er hatte mit Obscuranten zu thun.

kreuzerstücke, und der schmutzigste Inbegriff von Dummheit und Unwissenheit, von skurrilischer Pöbelsprache und von Bönzengist. — Darunter zeichnete sich vorzüglich die Streitschrift des hochberühmten Mäcenaten aus, wovon oben die Rede war. — Als ein auf dem Ordenslenchter seiner Klöster strahlendes Licht trat er endlich, nachdem die Erwartung bey allen Zeloten lange gespannt war, jedoch ohne sich zu nennen, mit seinen Bemerkungen und Widerlegung des Schramischen Werkes auf. Es verlautete anfänglich, er habe die Dreistheit gehabt, Seiner herzoglichen Durchlaucht ein Exemplar seiner Sudeley einzuhändigen, und er sey von diesem gütigen menschenfreundlichen Fürsten als ein Verteidiger des Glaubens gnädigst aufgenommen worden. Aber was sagen Leute nicht, die, um das Volk zu täuschen, sich der schändlichsten Mittel bedienen!

Die Absicht des mit dem Degen des Glaubens, wie er sagte, umgürteten Widerlegers ging dahin, zu beweisen, daß der Prof. Schram die Grundsätze der Kantischen Schule befolge, und daß diese nach seiner und des berühmten Motto Meinung der Inbegriff aller moralischen Gräuel und Ugeheuer auf Erden, folglich ihre Anwendung Feinde Gottes und der Menschen seyen, und als solche von der Erde verstilgt zu werden verdienten. „Jetzt, nachdem ich bewiesen habe, (schreibt dieser grausam gelehrte Mann), daß aus dem Kantischen System der Materialismus, Atheismus, Epicureismus, Idealismus, Egoismus, Fatalismus, Mahomedanismus, einerseits Spinozismus, ja sogar Jacobinismus folgt — jetzt kann ich mit Gewißheit sagen, daß Kant und seine An-

hänger nichts anders im Sinne haben, als alle Religion zu vertilgen und umzustürzen.“ O! wenn es sich so verhält: so ist Kant auch wohl Schuld an der Regierung des Mannes vom Berge, an den Kreuzzügen, an den Bartholomäusnächten, an Mahatianismus und wohl gar an den leckeren Festschmäusen zu Randerath gewesen. Daß weder der verkappte Ungürtete, noch sein Freund Miotte von dem Illuminatismus (dem trojanischen Pferde des Abts Barruel) Meldung thut, ist Wunder. Aber nichts ist schlauer, als ein Reherrieher.

Nicht von langer Dauer, und nur auf den Veyfall der blinden Menge und ihrer Führer beschränkt — war der Triumph jenes rüftigen Streikers, wiewohl es ihm u. seinen Genossen nur gar zu sehr gelang, gegen einen von allen Gutedenkenden seiner Vaterstadt geliebten Lehrer — den großen und kleinen Pöbel in eine Art von stummer Wuth zu versetzen. Bald darauf erfolgte das gnädigste Aufhebungsdict der Mendicanten-Orden. Den Franciskanern wurde in der aufgehobenen Abtey Altenberg, den Capuzinern zu Kaiserswerth ein klösterlicher Aufenthalt angewiesen, wo sie ohne betteln zu dürfen anständig versorgt werden sollten. Wer hätte denken sollen, daß von ungefähr 80 Individuen aus den beyden Klöstern in Düsseldorf — kaum zehn diese, ihren Wünschen nicht aufgelöst zu werden, so ganz entsprechende Anweisung annehmen würden? Die meisten Uebrigen haben es zuträglich gefunden, sich bey den Bürgern in Düsseldorf einzusiedeln. Da sage einmahl einer, daß die Menschen nicht mitleidig seyen! Hunderte von Pfarrern im Ruhrdepartement sind in eine schmachvolle Verarmung gerathen, und ihre liebe

Pfarrkinder bekümmern sich nicht um sie, es müßte dann seyn, daß jene auf eine kriechende Weise sich schmiegen und der aura popularis Ehre und Pflicht aufopfern wollten!

Noch kurz vor ihrer Auflösung gaben die Franciskaner in Düsseldorf mehrere Beweise ihres Geistes und ihrer polemischen, fanatisirenden Sinnesart. Die Verkündigungsart des vollkommenen Ablasses bey Gelegenheit des Antoniusfestes, welches sie zum letztenmahl in ihrer Kirche feyerten, ist den Lesern des B. A. schon bekannt. Der Pabst in seinem Brevi indulgentiarum setzt die Bedingniß zur Gewinnung dieses Ablasses in folgender Formel fest: „qui oraverint pro concordia principum christianorum, pro exaltatione sanctæ matris ecclesiæ, et hæresum extirpatione.“ Auch haben wir eine erzbischöfliche Verordnung vom 4ten Oct. 1742, daß die Ablässe pünctlich nach dem Buchstaben der päpstlichen Concession sollen verkündigt werden. Wie stimmen nun damit die in jener Verkündigung gebrauchten ominösen Worte überein, um Erhöhung der christ-catholischen, allein seligmachenden Kirche und Erniedrigung ihrer Widersacher u. s. w.“ Wer erkennt hier nicht ein crimen falli gegen die ausdrücklichen Worte des päpstlichen Breve und eine offenbare Hintanhaltung der erzbischöflichen Verordnung? Wer sieht nicht die heimtückische und feindselige Denkart, womit diese sich selbst aufhebenden Mönche ihr Kloster verlassen und ins gesellschaftliche Leben eintreten? Das römische Breve spricht nicht von einer allein-seligmachenden Kirche. Aber ist es nicht em-

pörend, daß Mönche, um ihrer fanatischen Intoleranz Lust zu machen, in einem Lande, worin eine vollkommene Religionsfreiheit die Kraft des Gesetzes erhalten hat, und wo die durchlauchtigste Gemahlin des Churfürsten sich zur protestantischen Kirche bekennt — sich einer groben und gewässigen Verstümmelung eines päpstlichen Breves schuldig machen? Was berechtigte sie wohl, und was hatten sie im Sinne, wenn sie dem Ausdrücke des Papstes „für die Ausrottung der Ketzereien“ jenen „für die Erniedrigung der Widersacher der Kirche substituiren? Wie und wodurch wollten sie die Widersacher erniedrigen? Etwa durch einen neuen Simon von Montfort? oder Conrad von Marburg? oder durch die Verbrennung eines neuen Huß? durch die Proceß-Ordnung eines Torquemede, durch Bartholomäusnächte und Dragonaden? durch die Verfolgung eines Galilai oder Campomanes, oder Zauzers oder Slavides? Die Widersacher der cath. Kirche? Etwa die Prof. Schram und Hedderich, oder den alten Pfarrer Hogen*)? Ach! diese Männer, deren Absicht der cath. Kirche Dienste zu leisten unverkennbar ist, würden vermuthlich wohl nie um die Erniedrigung ihrer Feinde bitten, aber wohl, daß der Himmel den Fanatikern und Obscuranten etwas mehr Menschenverstand und etwas christliche Liebe verleihen möge.

Daß in Düsseldorf in Rücksicht auf den

*) Woher es kam, daß dieser etwas freymüthige Freund der Wahrheit fast in jedem zu Düsseldorf erschienenen Pamphlet auf die ästigste Weise mit verläumdet und verlegt wurde, mögen die Obscuranten am besten wissen. Die gleiche Denkart mit einem Freunde, den nur Dummköpfe und Fanatiker hassen, sollte doch kein Anlaß geben, einen ehrlichen Mann zu verunglimpfen! Nein, das ist nicht zur Ehre Gottes!

practischen Religionsunterricht eine totale Reform vorgehen mußte, zeigen alle Schritte, die geschehen sind, und alle Machinationen der Feinde des Lichts, die überall von dem menschenverderblichen Grundsätze ausgehen, das Volk in Unwissenheit tappen zu lassen, um es desto besser betrügen und ausplündern zu können. Nur ist es eine traurige Sache, daß immer das Böse so viel Vorschub findet, dagegen sich jeder nützlichen Anstalt unsägliche Hindernisse in den Weg legen. Düsseldorf brauchte vielleicht wenigstens 3 wohl-organisirte Pfarrer und Seelsorger, die durch acht catholische Grundsätze gebildet und mit dem sanften Sinne Jesu und einem heiligen Eifer für wahrhaft religiöse Moralität ausgerüstet, fähig wären, eine neue Generation von wahrhaften Christen zu bilden. So traurig und inconsequent man aber hier verfahren würde, wenn eine engherzige Finanz dem liberalen Verbesserungsgeiste der Regierung Einhalt thun sollte: so sehr würde diese ihrem Zwecke entgegenarbeiten, wenn sie den Machinationen einer fanatisch-rabulistischen Cabale, die dem Schlendrian so hold ist, immer vom alten Glauben und vom alten Weine spricht — Gehör geben wollte.

Daß es den Söhnen des h. Franziscus ums Klosterleben nicht zu thun war, haben sie gezeigt. Nur den Einfluß auf das Volk, wobey ihnen so wohl war, möchten sie nicht gern verlieren. Könnten sie es dahin bringen, daß die in ihrer Klosterkirche zu errichtende Pfarrerstelle ihnen anvertraut würde: dann hätten sie gefiegt, und ihr Einfluß erhielte eine Sanction u. Autorität, die sie bisher noch niemals hatten. Zu dem Ende suchten sie durch ihre Gönner und Affiliirten Alles zu ihrem Vor-

theile zu lenken. Der Präses des Ordens der dritten Regel soll den Tertiarien bey der im verwichenen May gehaltenen Versammlung wohl gar versichert haben, der Tertiarien-Orden würde seine Existenz behalten, wenn die Franziskaner nur die neue Pfarrenkirche erhielten. So zärtlich sorgten sie für die Beybehaltung ihrer frommen und willfährigen Jünger und Jüngerinnen; denn, wie bekannt ist, nahmen sie Weiber und Mädchen, Geheirathete und Ungeheirathete zu Tertiarien auf. Will also die Regierung den Tertiarien-Orden und die Affiliationen, die Ablässe und die Dinstags-Andachten, die Wallfahrten und die ganze Litaney der herrlichen Mönchs-erfindungen beybehalten; will sie noch feiner ihre Untertanen und deren religiösen Unterricht unwissenden Mönchen Preis geben; will sie noch ferner die Leitung der Gewissen und die Lenkung des Volksgeistes dem Fanatismus überlassen: so dürften ja nur die Franciskaner in Düsseldorf als Pfarrer, Prediger und Kapläne angestellt werden, wodurch ihrem Einflusse ein neues Gewicht verschafft würde. Das bewiesen die Beyspiele in der Nachbarschaft.

Das darf man aber von einer Regierung nicht befürchten, welche die Franciskaner durchaus von dem Examinatorio der geistlichen Candidaten ausgeschlossen wissen wollte, und welche den berühmten Professor Hedderich aus dem Minoriten-Orden nach Düsseldorf berief, um allda das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte zu lehren. Dieser Franciscus-Orden zeichnet sich schon seit 30 Jahren vor seinen Brüdern aus. Unter den Häuptern dieses Ordens wehete ein anderer Geist, worunter kein Pater Cagliostro sein Glück würde gemacht

haben. Man schickte den jungen Pater Hedderich, um sich auszubilden, nach der berühmten Schule des Professor Neller u. des Mannes, der als Lehrer und Märtyrer der Wahrheit sich um das deutsche Kirchenrecht so verdient gemacht hat; dafür macht er nun auch seinem Orden und seinen Lehrern Ehre. Ausser diesem wirkt in Düsseldorf noch ein verdienstvoller cathol. Geistlicher aus dem Minoriten-Orden Namens Hirsch in der sehr wichtigen aber mit mancherley Beschäftigungen beschwerten Stelle eines Inspectors der Trivialschulen. Aber wie kann dieser Mann, der jährlich 100 Thaler brauchte, um in seinem Fache kein Fremdling zu werden, mit einem kümmerlichen Gehalte von, wie ich glaube, 200 Rthlr. Bergisch bestehen? —

Ich bin mir bey dieser flüchtigen Skizze der religiösen Aufklärung im Bergischen keiner andern Absicht bewußt, als derjenigen, die der Mann keine Ursache hat zu verhehlen, der es weiß, was dazu gehört, ein Mensch zu seyn, und dem die Rechte der Vernunft und der Menschheit und die Heiligkeit der Religion eine eigne Herzens-Angelegenheit geworden sind. Ich habe Fehler und Mängel rügen müssen, weil sie wie ein böser Wurm an der Wurzel der Volksfittlichkeit nagen, wodurch der Stamm verdorben und das Menschengeschlecht zu Grunde gerichtet wird. Dabey war meine Absicht zu zeigen, wie schwer es einer Regierung gemacht werde, auch die dringendsten und wohlthätigsten Anstalten in einem Lande auszuführen, wo der Aberglaube ein Volk beherrscht, wo Mönche (die mit der Ordenskleidung noch nicht ihre Grundsätze ablegen, obgleich es Ausnahmeweise würdige Männer unter ihnen geben mag) an

der Spitze des practischen Religions-Unterrichts stehen und wo die untern Behörden nicht vom nämlichen Geiste der Humanität wie die höchste Landesstelle beseelt werden. Nur zu sehr wird die Behauptung eines cathol. Religionslehrers *) durch die neuere Geschichte von Düsseldorf bestätigt. Die landesväterliche Absicht des Churfürsten fand in der geistlichen Behörde, die das Volk belehrte, keinen Mann, der den Verstand oder den Willen, den Muth oder die Kraft gehabt hätte, dem Volke in seinem Gesetzgeber den Landesvater zu zeigen und dasselbe zu belehren, daß es nicht eher dazu gelangen könne, seine heiligsten Menschenrechte und eine selbstständige Existenz zu genießen; daß es nicht eher seines staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens froh werden könne, als bis es von den Fesseln der Unwissenheit und eines abergläubischen Fanatismus befreiet, jenen Grad der bürgerlichen, religiösen u. moralischen Aufklärung erlangt habe, der seinen Verhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft angemessen ist. Nein, es ist das Volk nicht, das nützlichen Reformen und Neuerungen widerstrebt, wenn seine Lehrer nur wollen. Diese sind es allemahl, die, um ihren Einfluß und ihr Ansehen zu erhalten, alles so gern beym Alten lassen, eben darum, weil sie von der Philosophie der Liebe, die nicht das Ihre sucht, nichts wissen mögen, aber noch eine sehr traurige

*) Ueber Wahrheitsinn im Volke, oder ist es wahr, daß das Volk keinen Sinn für Wahrheit und Aufklärung habe? Von Prior Hoo-gen. Siehe Quartalschrift für Religionslehrer, bearbeitet von einer Gesellschaft westfälischer Gelehrten und herausgegeben von B. C. L. Natorp, Prediger zu Essen. 2tes Quartal. Duisburg und Essen bey Baderer und Comp.

Folge der heuchlerischen Widersetzlichkeit dieses Volksführer gegen die Befehle der Regierung ist wohl, daß Intoleranz und Religionshaß neue Nahrung bekommt, so wie eine immer tiefer wurzelnde Abneigung der Unterthanen gegen die Befehle der Regierung dadurch erzeugt wird. Nur alsdann, wenn die verschiedenen Glaubenspartheyen auf den Hauptzweck ausgehen, ihre religiös-moralische Vervollkommenung zu bewirken, niemanden Anstoß zu geben, niemanden zu erbittern — nur dann kann in einem Staate ein Bürgersinn entstehen, der friedlich u. einig sich die Hände bietet, um fürs allgemeine Beste zu sorgen. Schwerlich haben alle polemische Bemühungen, die seit einem Jahrhundert ein finsterner Eifer für die Rechtgläubigkeit in den Städten Aachen und Düsseldorf hervorgebracht hat — schwerlich haben sie den Nutzen gestiftet, den die Vereinigung der dort verschieden denkenden Confessionsverwandten für die, man möchte sagen, göttliche Anstalt einer allgemeinen Armenversorgung, auch im moralischen Sinne so reichlich darbietet! Wie sehr ist es also nicht zu wünschen, daß nicht allein in diesen Städten, sondern überall jeder Samen religiöser Zwietracht, der nur beym Mangel zweckmäßiger Unterrichts-Anstalten Wurzel schlägt, weggeräumt werden möge!

Schuhblattern.

Wie man doch den Werth der Schuhblattern so verschieden ansieht! Die Königl. Cammer zu Minden zahlte dem D. Borges täglich 1 Rthlr. Diäten, und jährlich eine Gratification von 100 Rthlr. Der Hr. H. R. Faust in Bückeburg bewilligt für jede Impfung 8, 12 bis höchstens

16 Ggr., denn er steht den Nutzen der Schutzblättern schon um etwas besser ein. In meiner Vaterstadt nehmen die Aerzte für jede Impfung 5 Rthlr. in Gold. Sollten sie nicht zum höchsten Grade des Glaubens gelangt seyn?

U — 8.

Miscellen.

Anfrage.

Wer einen in Rücksicht auf Abscheulichkeit merkwürdigen Weg sehen will, der komme und sehe den Weg zwischen Solingen und Elberfeld, besonders zwischen letztem Orte und Kronenberg. Die schreckliche Beschaffenheit dieses Weges, der, da er zwei ansehnliche Gewerbs-Orter mit einander verbindet, von Reitern und Fuhrkarren stark passiert werden muß, ist schon vor einigen Jahren — wenn ich nicht irre — von dem Hrn. Kirchenrath Aschenberg in dieser Zeitschrift gerügt worden. Diese Rüge ist aber, wie ich noch kürzlich mit Furcht und Grausen gewahr wurde, bis jetzt ganz fruchtlos geblieben.

Der Fahrweg, den auch der Reiter nur an einigen Stellen vermeiden kann, ist von den hier immer einzeln hinter einander gehenden Kohlen- und Karrenpferden so tief ausgetreten, und die Geleise so tief ausgefahren, daß, wann — wie es mir mehrmalen widerfuhr — der Reiter ausweichen muß, man froh seyn kann, wenn man, ohne Hals und Bein zu brechen, aus dem Wege gekommen ist. Daß die Wege-Inspection oft genug zu allen D... gewünscht wird, davon gaben wir einige Fuhrleute die kräftigste Beweise. Einer derselben hatte, wie er mir klagte, schon $\frac{1}{2}$ Stunde fest gehalten. Sein nicht schwaches Pferd war, ungeachtet

der unbarmherzigsten Peitschenhiebe, nicht im Stande, die Karre von der Stelle zu rücken; sogar ledige Karren müssen, um $\frac{1}{4}$ Stunde zurückzulegen, oft mehrere Stunden zubringen. Ueber den dem Handlungsverkehr dadurch erwachsenden Nachtheil wird bitter geklagt. Und man muß sich in der That darüber wundern, daß es noch Fuhrleute gibt, die es unternehmen, auf diesem Wege Güter zu transportiren!

Es ist auffallend, daß in einem Lande, welches sich durch Wohlhabenheit, durch Industrie, durch gute Wege in andern oft minder bedeutenden Gegenden und durch treffliche Einrichtungen mancher Art so sehr zu seinem Vortheil auszeichnet, dieser Weg so ganz vernachlässigt wird. Aber noch auffallender ist es, daß, zufolge einer mir mitgetheilten gedruckten, von angesehenen Handlungshäusern unterzeichneten Ankündigung, die churfürstliche Landesdirection bereits unterm 1sten Februar 1803 jene Handlungshäuser beauftragt hat, zum Wegebau von Elberfeld bis an die Kulfelter Brücke 30,000 Rthlr. zu negotiiren, and daß, ungeachtet die Beauftragten — wie man mir versicherte — sich ihres Auftrags längst entledigt haben, dennoch bis jetzt keine Hand ans Werk gelegt ist.

Wo mag das Hinderniß stecken und wie ist es zu heben?

Im August 1804.

...rt...

kein Bergischer.

Wie steht es mit der Specialvermessung des Herzogthums Berg? Wird dieselbe noch fortgesetzt? und wie weit ist selbige gediehen?

Vor einiger Zeit hatte man davon öfters etwas im W. A. zu lesen, besonders über das Triangelnetz, welches in dieser

Hinsicht so ganz vorzüglich empfohlen wurde. Einsender wünscht darüber von einem practisch erfahrenen Geschäftsmanne im W. A. eine etwas umständliche Auskunft: ob nämlich das Triangelnetz wirklich über das Herzogthum Berg gezogen, und wie die sogenannte Detailleure, welche die Triangel speciell vermessen, damit zurecht kommen, wenn die Linien der Triangel etwa durch Städte, Dörfer, Gewässer, oder sonstige unzugängliche Districte fallen? Und wie benehmen sie sich, wenn die Linien der Triangel verschiedene Aemter und Honschaftsdistricte, sogar einzelne Stücke des Privat-Eigenthums durchschneiden? und endlich, werden auch die Charten der aufgenommenen Districte von einem practisch erfahrenen Geometer untersucht, gegen einander verglichen und selbige alle richtig befunden?

A...n.

* * *
Lüdenscheid den 18ten Sept.
1804.

An die Freunde der griechischen Litteratur;
eine Entdeckung.

Ich glaube eine ganze Sammlung altgriechischer Gesänge wiedergefunden zu haben, von eigener merkwürdiger Art, welche das Publicum sich wundern wird zu besitzen, ohne es zu wissen. Und dann hoffe ich, das Geheimniß der griechischen Prosodie eröffnet zu haben, wodurch es wohl nothwendig werden wird, alle griechischen Dichter in einer neuen Recension umzudrucken. Wolfs Homer in Göschenschen Prachtlettern oben an.

Dieß für die Freunde des westfälischen Vaterlandes, für die Liebhaber der griechischen Litteratur und zugleich für diejenigen Leser des Anzeigers, welche nicht wissen, warum ich die pädagogischen Briefe über meine vorjährige Reise noch nicht fortgesetzt, auch über

Anzeige. Versprochenen Maßen zeige ich hiermit an, daß jetzt die neue Auflage von meinem Reisebuche complet fertig, und nebst dessen Auszug bey mir zu haben ist.

Lüdenscheid den 20ten Sept. 1804.

Pestalozzi das Versprochene nicht gesagt habe. In Betreff des letztern mochte es nicht schaden, wenn das Publicum, dem man nicht immer vorrecken sollte, den Mann selbst las. Das war die geschwindeste und gründlichste Cur für alle, die genesen konnten.

R u i t h a n.

Bekanntmachung.

Die Gesellschaft der Freunde der Lehrer u. Kinder gibt zu Preisarbeiten für das Jahr 1805 den Lehrern in der Graßh. Markt folgende Aufgaben an:

I. Eine Abhandlung über die Frage:

„Wie lehrt man in Schulen am zweckmäßigsten über die Religion Jesu?“

II. Die Beschreibung einer am 10ten März, als am Geburtstag Ihrer Majestät der Königin gehaltenen Schulpfand, bey welcher Gelegenheit über Titum 3. W. I. castrifiziert worden.

Diese Arbeiten, wobey, alle Weltschweißigkeit zu vermeiden und Quartformat zu wählen, empfohlen wird, werden gegen den 1sten April 1805 erwartet.

Auf die beste Abhandlung werden 6 Rthlr. und auf die zweckmäßigst befundene Schulpfand und Castrifikation 8 Rthlr. und zum Acc. sit 3 Rthlr. gesetzt.

Die diesjähr. Castrifikationen haben noch nicht recensirt werden können. Es sollen aber die Recensionen den Concurrenten baldmöglichst abschriftlich mitgetheilt, und der Name desjenigen, der den Preis erhalten, bekannt gemacht werden. Inzwischen dankt die Gesellschaft den thätigen Männern für ihr Streben nach Vollkommenheit hiedurch herzlich, und empfiehlt ihrer fernern Liebe die ihnen anvertraute Jugend angelegentlich.

v. der Neck.

Gestohlene Sachen.

Unterzeichnetem ist am 14ten dieses Monats ein sehr gutes 6jähriges Pferd gestohlen worden; es ist kurz von Kopf, mit einem kleinen weißen Zeichen vor der Stirn, hat ein rundes Kreuz, ist 16 bis 17 Hand hoch und an der rechten Seite des Leibes von der Kette gekennet, auch hat es noch keine Eisen getragen. Den Dieb erkennt man an folgenden Merkmalen: Er ist klein von Statur, hat ein mageres Gesicht, eine spitze Nase und blondes Haar, er trägt einen langen gräulich grünen Ueberrock, gelbe lederne Hosen und Stiefeln, eine rothe Weste mit 3 Reihen Knöpfe und einen hohen Huth.

Oberwisch im Kirchspiel Waltrop West Medlinghausen den 20ten Sept. 1804.

Johann Hermann Hülsman.

Daniel Schürmann.
(Siehe eine Beilage.)

Freitags, den 28sten September 1804.

Publicandum.

Zur Einföhrung eines zweckmäßigen Executions-Verfahrens in hiesiger Grafschaft werden in Conformität der in dem Fürstenthum Fulda unterm 2ten Nov. v. J. darüber ergangenen landesherrlichen Verordnung, auf gnädigsten Specialbefehl Ibro Hoheit unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, folgende Punkte als künftiges Executionsgesetz zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Bey geringeren Executionen, wenn nämlich die von den Gerichtsbehörden ein- oder mehrmahl angeforderte Zahlungsbefehle oder sonstige zur Befolgung gerichtlicher Erkenntnisse erlassene Decrete ohne Wirkung geblieben sind, hat sich das Gericht bloß des Gerichtsdieners zu bedienen, um den Ungehorsamen oder Säumigen die Execution einzulegen.

§. 2. Diese Execution findet auf drei Tage Statt, wornach bey verbleibender Renitenz oder Säumnis die Auspfändung zu decretiren und solche durch eben diesen Gerichtsdieners zum Vollzug zu bringen ist.

§. 3. Eine solche Executions-Einlegung soll in jedem Fall ohne Ausnahme der Auspfändung vorangehen.

§. 4. Das Einlegen der Execution durch den Gerichtsdieners ist von dem Gericht dergestalt einzurichten, daß dieser dadurch an seinen sonstigen Amtverrichtungen, so weit möglich, nicht abgehalten werde.

§. 5. Der Gerichtsdieners muß sich hierunter nach der Anweisung des Gerichts genau richten, und selbige zur bestimmten Zeit pünctlich befolgen, ohne sich durch Geschenke oder sonst etwas bey Strafe der Cassation davon abhalten zu lassen. So wie er sich hierbei mit dem zur Vollziehung dieser Befehle erforderlichen Nachdruck und Ernst jederzeit zu benehmen hat: so muß er sich dagegen auch jedesmahl wehren, beschweiden und ohne alle persönliche Verleumdung betragen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben.

§. 6. Von allen Vorfällen nach vollendetem Executions-Geschäfte muß derselbe dem Gericht einen getreuen Bericht abstaten, so wie bey Auspfändungen von allen Sachen, die er mit sich nimmt, ein genaues Verzeichniß in Gegenwart

von Zeugen machen, und solches dem Gericht mit selbigen unverzüglich einliefern.

§. 7. Bey wichtigen Executionsfällen, auch Streitungen und andern zur allgemeinen Sicherheit und policeylicher Aufsicht nöthigen Vorfällen sind zwar sämtliche Bürger und Eingesessene hiesiger Grafschaft, vermöge des gemeinschaftlichen Verbandes, von selbst verpflichtet, sich von den betreffenden Gerichts- und Policeystellen als Hülfse leistende bey Strafe des Ungehorsams willig gebrauchen zu lassen; es soll aber an dessen Statt die erforderliche Beihilfe von dem hiesigen Militär, so lange als solche zu erhalten ist, wie bisher, ferner genommen werden.

§. 8. Treten daher solche Fälle ein, wo der stattgefundene oder besorgliche Widerstand eine bewaffnete Mannschaft nöthig macht, und mit der Execution des Gerichtsdieners nichts auszurichten ist: so hat das Gericht oder die Policeybehörde solches der Regierung mit der bepläufigen Bemerkung einzuberichten, ob eine starke oder geringere Mannschaft nach Umständen erforderlich sey, worauf sodann letztere unverzüglich das Militärcommando zu requiriren hat.

§. 9. In diesen Fällen gehören:

- 1) schwierige Auspfändungen und Emissionen, wenn die Versuche §. 1 et 2. wegen Widersetzlichkeit fruchtlos gewesen sind.
- 2) Wenn jemand rechtlich immittirt werden soll, und der Gegner mit den äußersten Drohungen und Gefahr grober Thätlichkeit sich widersezt.
- 3) In Demolitionsfällen, je nachdem auch diese zur Anwendung eines gröblichen Widerstandes eine bewaffnete Hülfe erfordern.
- 4) Bey öffentlicher Renitenz und Tumulten.
- 5) Wenn ein gefährlicher Dieb oder eine Diebesbande aufgesucht, oder die gewöhnliche Landesvisitation vorgenommen wird.
- 6) Bey Transportirung des gefährlichen Gesin- dels, auch sonstiger Arreranten.

§. 10. Obue vom Militärcommando beordert zu seyn, darf kein regulirter Soldat hiezu eigenmächtig gebraucht werden, welches überdem selbigen verboten ist.

§. 11. Ein vorheriger Bericht und Einlegung der Genehmigung der Regierung ist jedesmahl noch erforderlich, wenn ein unbewegliches Grund-

sind im Wege der Vollstreckung angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden soll.

§. 12. Allen fürstlichen Rentenbeamten, so wie dem etwa noch anzusehenden Generalrentanten der Armenstiftungen, jedoch letzterem in Betreff der Executions-Vollziehung, auf vorhergegangene Anfrage und Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde steht die Befugniß zu, in Anbetracht aller zu ihren Rechnungen und Einnahmen gehörigen Intraden und anderer herrschaftlichen Schuldigkeit, Befehle an die Pächter, weniger nicht Executions- und Ausfandungsdecree zu ertheilen, diese durch die Renten- und Amtsdienere insinuiren, auch Executionen und Ausfandungen durch dieselbe vollziehen zu lassen. Bey allenfalls sich ergebender größlicher Menitz und Widerseßlichkeit ist die erforderliche Beihilfe nach dem §. 11. nachzusuchen, so wie, wenn die gepfändete Mobilarsache dem offenen Verkauf ausgesetzt werden soll, oder wo gar keine bewegliche Sachen als schickliches Object zur Ausfandung vorhanden wären, sofort die unbewegliche Haabe angegriffen werden müßte, das Stadt- u. Landgericht zu requiriren ist. Es haben sich daher alle Rentanten nach gegenwärtiger Executionsordnung ebenfalls zu bemessen.

§. 13. Die Gebühren betreffend ist nachstehendes Normativ zu beobachten.

- a) Bey den Zahlungs- und Executionsbefehlen, so wie bey deren Insinuationen, behält es bey der interimsistischen Sportulstare hierunter sein Bewenden.
- b) Der Gerichtsdiener erhält für jeden Executionsstag in der Stadt 10 flbr., in der Grafschaft 20 flbr.
- c) Ein nach vorläufiger Requisition beordneter Soldat erhält an Gebühren 20 flbr., in so fern die Parthey zahlbar ist.

Bey allenfalls nöthiger Aushülfe in allgemeinen Angelegenheiten wird ihm nebst dem Sold eine Gratification von 7 1/2 flbr. aus der Landescaße geleistet. Nie wird aber den Soldaten freye Abzug abgegeben. Diese Executions-Gebühren der Soldaten werden aber nicht der Mannschaft eingehändigt, sondern dem Militärcommando zugesandt.

§. 14. Bey Executions Verfügungen u. Hülfsvollstreckungen, welche bey herrschaftlichen Steuern oder anderen öffentlichen Gefällen, so wie bey den Gefällen der milden Stiftungen ergeben, sollen die Gebühren ebenfalls entrichtet, und erstere zur Sportulcaße berechnet werden; jedoch ist für die erstere Mahnung außer den Insinuation-Gebühren nichts anzusetzen.

§. 15. Schließlich hat es bey denen in der gnädigst bestätigten interimsistischen Proceßordnung über gerichtliche Executionen enthaltene Vorschriften und Bestimmungen, so weit solche hiedurch nicht abgeändert worden, sein Bewenden, und soll eine bereits mandirte Execution dadurch, daß der Pächter noch um einen Ausstand zur Zahlung anhalten will, durchaus nicht aufgehalten werden,

so wie eine jede Widerseßlichkeit und Menitz bey Executions-Vollziehung nachdrücklich jedesmal geahndet werden soll.

Dortmund den 22sten August 1804.

Fürstl. Orien: Nassau: Grafschafts
Dortmundische Regierung.
Schäffer.

Brämann.

Subhastationspatent u. Edictalladung.

Zur Befriedigung der eingetragenen Gläubiger sollen nachstehende, der Frau Wittwe Joh. Franz Lecke gehörigen, in der Gräne, eine Viertel Stunde von der Stadt Iserlohn belegene Güter und Berge dem Meistbietenden beym hiesigen Stadtgericht verkauft werden; als:

- 1) das eigentliche Leckensche, sehr angenehm in einem Thal liegende Wohnhaus, dabey befindliche Viehhaus und Scheune, zwey schöne Gärten, schöne Obstbaum- und andere Aßern, 3 Fischteiche, Baumhof, Graswachs, eine sehr ansehnliche, aus dem Wohnhause und Garten zu übersehende Garnleiche mit Bäck- und Waschküche, welche circa 7 Morgen groß, nebst einem Berg mit Gehölze, resp. 12 und 15 Morgen, angeschlagen zu 11800 Rthlr.
- 2) 55 Morgen mit Holz bewachsene Berge, so vormals von der Stadt angekauft, veranschlagt zu 5050 Rthlr.
- 3) Das sogenannte Hummengut mit Drathrolle, worin 4 Scheiden, nebst Baumgarten und Wiese 920 Rthlr.
- 4) Das sogenannte Löttersgut mit Baumhof, Wiese, Garten, Land und Grasfamp zu 925 Rthlr.
- 5) Das sogenannte Hammerjöggersgut nebst Baumhof, Garten und Wiese zu 915 Rthlr.
- 6) Einen Rind am Kalkofen, zu 25 Rthlr. angeschlagen,

wobey bemerkt wird, daß diese sämtliche Häuser und Gründe eigentlich zur Stadt Iserlohn gehören, und die Einwohner daselbst außer dem Accisebeytrag und städtischen Abgaben keine besondere Contribution entrichten.

Da nun dazu die Bietungstermine auf den 23. August, 20sten Sept. und 25sten Oct. dieses J. jedesmahl Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause angesetzt worden: so werden Kaufsehbaber, die solche Güter zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, alsdenn ihr Gebot zu Protocoll zu geben, wobey denselben bedeutet wird, daß nach Verlauf des letzten Termins keine Gebote weiter angenommen werden; die Kaufbedingungen und Taxe können täglich beym Gericht eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realpräsenten, welche an mehrerwähnten Gütern mit Zubehör Ansprüche, sie rühren, woher sie wollen, zu haben vermeinen möchten, verabladet, solche längstens in dem letztern Termin Vormittags 9 Uhr mit den Beweismitteln unterstützt anzubringen.

gen, sonst die ausbleibend mit ihren Ansprüchen daran präjudicirt, und ihnen ein immerdauerndes Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder vertheilt werden, wird auferlegt werden. Deßen es übrigens an Bekanntheit fehlen möchte, solche werden an die Herrn Justizcommissarien Lohbecke, Mentrop und Leake verwiesen, welche sie mit Instruction und Vollmacht versehen müssen.

Sign. Verlohn im Stadtgericht den 2ten
July 1804.

Kleinschmidt.

Giffenig, Secretär.

Gerichtliche Aufforderung.

Bei der Ausstellung eines neuen Gerichtsschreibers im bergischen Amte Beyerburg hat sich gefunden, daß in dem Hypothekenbuche gemeldeten Amtes nicht eine einzige gerichtliche Hypothek, den bestehenden Landesedicten gemäß, eingetragen, viele nicht, und ist dem 17ten Sept. 1801 durchaus keine eingezeichnet worden seyn.

Um nun den Credit des Amtes sowohl, als die Rechte eines jeden Gläubigers zu sichern, werden alle jene, welche eine in gemeldtes Amt einschlägige und noch nicht gebilligte gerichtliche Verpfändungen besitzen, hiedurch aufgefodert, solche in der hiemit peremptorisch vorbestimmt werden den Frist von 6 Wochen, vom Tage gegenwärtiger Aufforderung, in der Gerichtsschreiberei zu Beyerburg mit Zurücklassung einer Abschrift der Pfandverbeschreibung zur Eintragung in das neue Hypothekenbuch unter dem Nachtheil offen zu legen, daß widrigenfalls des Vorfalls auf die ertheilte gerichtliche Bestätigung keine Rücksicht genommen werden soll. Verbleiben am Gericht Beyerburg im Herzogthum Berg den 19ten Sept. 1804.

Zur Beglaubigung C. J. Mosblech,
Gerichtsschreiber.

Replik.

Die Entschuldigungen über die Nachdruckerei der Blotheschen Buchhandlung sind nicht von der Art, daß sie zur Entschuldigung dienen können. Ich habe es nicht verschwiegen, öffentlich zu bekennen, daß ich, sobald ich das heimliche Unternehmen des Nachdrucks der Hopfenabhandlung zweiter Auflage erfahren hatte, solches ohne Anfrage zuzugeben, und eine Vorrede dazu eingesandt habe, und zwar 1802, nicht aber zu einer, nachher ohne mein Wissen erfolgten dritten Auflage 1803; denn zu der Zeit hatte ich schon mit Kosten verknüpfte Verbesserungen angefordert. Das Zugeben war Zwang, weil ich es nicht ändern konnte. Die mir nachher zurückgekommene 20 Exemplare, und die noch neulich erhaltene 24 Exemplare meiner ersten Ausgabe beweisen, daß die ausgestreuten Nachdrücke die meinigen verdrängt haben, obgleich ich deren Debit längst vermuthet hatte. Allen übrigen Commissionsräthen habe ich jetzt gemeldet, den noch habenden unverkauften Vorrath zu verschenken, da

mit ich kein vergebliches Porto ferner zu bezahlen brauche. Was meine rechtmäßige zweite Auflage betrifft, ist solche der ersten nicht mehr gleich. Sie wird in 14 Tagen mit beygefügtm Kupfer und Holzschnitt in- und außerhalb der entferntesten Provinzen ausgebreitet zu 4 ggr. zu haben seyn.

In Betreff des Nachdrucks der öconomischen Abhandlungen ist die Bemerkung sonderbar, daß sie nicht Verlags-, sondern Commissionswerke seyn. Freylich war sie übernommene Commissionswerke, aber nur für mich; desto schlimmer war es, daß man mich täuschte, und aus der Dönnbrückschen Buchhandlung mir alle in Commission gesandte Exemplare zu mehrerer Beförderung und Abgang des Nachdrucks zurücksandte. Oder heißt das auch Commissionswerke, wenn ein Compagnon dem andern gemeinschaftliche Nachdrücke zum Verkauf zusendet? Oder ist es etwa ein Druckfehler im Münsterschen Intelligenzblatt vom 22ten Juny, wenn unter der Rubrik: Verlagschriften der Blotheschen Buchhandlung zu Dönnbrück, beyde Nachdrücke mit aufgeführt stehen? Für die Zukunft aber wird die Insertion abgewiesen werden.

Hamm.

Möller.

Gegenbemerkung

zum Aufsatz des Herrn Feldpred. Helm
im B. Anz. Nr. 57.

Der Herr Feldprediger Helm hat in Nr. 57. des B. Anz. bey der Bemerkung über Natorps kleine Bibel Veranlassung genommen, dem Verleger derselben, Herrn Wäbcker in Essen, für den herabgesetzten Preis dieses Buchs öffentlich zu danken, und zugleich dessen Uneigennützigkeit bey dem übernommenen Verlage gebührend zu loben. — Wird aber die Dankagung dadurch gehoben, daß der Herr Feldprediger am Schluß derselben die Druckereyen in Paderborn nur mittelmäßig genannt, hieselbst umständlich und kostspielig glaubt, und daher allen edlen Menschenfreunden den Rath ertheilet, ohne jede andere Rücksicht alle für das Erbfürstenthum nöthige Bibeln aus Essen kommen zu lassen??

Dieses heißt doch wohl zu viel Mißbrauch auf Kosten eines Dritten treuen; nicht zu gedenken, daß es dem absprechenden Urtheile an aller Nachweise fehlt!

Unterzeichnete Druckerey und Buchhandlung würde diese gerechte Gegenbemerkung nicht öffentlich äußern, wenn sie nicht, aufgefordert durch ihre dermaligen neuen Verhältnisse, sich mit gedoppeltem Eifer bestrebt, mit den übrigen Druckereyen in Westfalen gleichen Schritt zu halten, und sie nicht bey diesem Bestreben von dem schädlichen Einflusse dergleichen gelegentlicher Aeußerungen auf Credit und guten Namen bey dem auswärtigen Publicum zu sehr überzeugt wäre.

In der Stadt Paderborn existiren schon über ein Jahrhundert hindurch zwey privilegirte Drucker.

sterben, und wir wollen über ihre Mittelma-
ßigkeit mit den Herrn Elstender nicht rechten,
eingedenk des Spruchs: Gute Waare lobt
sich selber, doch glaub ich meiner Setis bemer-
ken zu dürfen, daß meine sich im neuen Gange
befindende Druck Pressen noch jungst — selbst
nach Basel — eine Arbeit geliefert haben,
deren innere Güte und topographische Schönheit
ungetheilten Beifall gefunden hat.

Ich bin auch nie gewohnt gewesen, mehrere
Umstände zu machen und kostspieliger Drucke zu
liefern, als jeder andere rechtschaffene Buchdrucker
— und verdiene diesen Vorwurf bei meiner
reellen und prompten Bedienung nicht, so wie
dies in Umrund meinen zahlreichen Freunden und
einem jeden, der mich mit Aufträgen beehret,
schonhin genügend bekannt ist.

Waderborn den 28ten August 1804.

Junfermann,
Hofbuchdrucker und Buchhändler.

Unterricht im Zeichnen.

Wegen meiner in der Beilage zu Nr. 42 des
W. A. N. angekündigten allgemeinen er-
sten Lehungen im freien Zeichnen sind
an mich verschiedene Fragen eingegangen. Diese
werden in folgendem beantwortet.

Das Werkchen soll vorzüglich den Unterricht im
Zeichnen jedem und überall in Bürgerschulen
möglich machen. Daber ist es auch für Frauen
z. T. immer eingerichtet, denn es soll für jedes
Alter, Stand u. Geschlecht gleich brauch-
bar seyn. Gelingt es, diese Zwecke zu vereinigen
— und dieses hoffe ich — so folgt, daß es
auch zum Selbstunterricht und auch in häus-
lichen Zirkeln zu gemeinschaftlicher Übung
ohne Anweisung gebraucht werden kann.

Der vielen Kupferplatten wegen, die dazu von
einer einzigen Hand gearbeitet werden müssen,
kann aber das Werkchen erst mit dem Ende dieses
Jahrs geliefert werden. Die Pränumeration
(für 1 Exemplar 1 Laubth. postfrei) kann des-
halb noch bis den 1sten Nov. geschehen. Für die
Nachsicht dieser einmonatlichen Verlängerung
sollen die Namen der Pränumerirenden dem
Werkchen vorgebrucht werden. Doch muß ich be-
merken, daß eine bloße Bestellung ohne Geldein-
sendung nicht als Pränumeration gelten kann, um
so mehr, da die Kostbarkeit der Kupferplatten den
nachherigen Ladenpreis um 3 Berliner Thaler
steigern wird.

Man kann pränumeriren bey der Ned. dieses
Battes, bey Herrn Krest in Eberfeld und dem
Unterschieden. Auf 10 Exemplare erfolgt das
1te frey.

Wilh. Tappe in Lüdenscheid.

Litterarische Anzeigen.

Von Natorps Quartalschrift für Reli-
gionslehrer ist so eben das 3te Quartals-

stück fertig geworden, und wird in die-
sen Tagen an die Subscribenten ver-
sendet.

Inhaltsverzeichnis:

I. Abhandlungen. 1) Die verschiedenen
Ansichten der neuern Zeit von der Religion, von
Ehrenberg. 2) Gedanken über die
vorgeschlagene und sehr gewünschte Vereinigung der
Protestanten, von van der Ploeg. 3) Ent-
wurf zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Prä-
fession der protestantischen Schullehrer, von Ha-
serlecker.

II. Pastoralcorrespondenz. 1) Ueber die
Medesin: Vater unser und unser Vater, von
Gittermann. 2) Zweckmäßigere Einrichtung
der gottesdienstlichen Gebräuche in der katholischen
Kirche. 3) Ein Smerlein zur Erhaltung kirchli-
cher Gebäude, von Horstig. 4) Ein Landpro-
diger, der seine Söhne selbst unterrichtet. 5)
Ueber das Buch Tobias in aserischer Hinsicht,
von Natorp. 6) Ueber die Anfertigung eines
neuen bibl. Catechismus, über den Gebrauch des
Bischofschen Gesangbuchs bey dem ersten Cursus des
Religionsunterrichts, und über die Verbesserung
des Kirchengesangs, eine Epistel an Herrn Pred.
Busch, von Natorp.

III. Practische Arbeiten. 1) Eine Con-
firmationsrede, von Busch. 2) Die Sprache,
ein Gesang von Weddigen.

IV. Litterarischer Anzeiger. 1) Nie-
meyer's Grundriß der Vorbereitungsweisenshaf-
ten. 2) Ehrenberg's Reden an gebildete
Menschen. (Th. 1. 2. 3.) 3) Kapler's Volks-
predigten für kath. Christen. 4) Busch über die
Hindernisse der Landchulenausbildung u. in der
Grafschaft Mark. 5) Von Borke kurzgefaßte
Darstellung der Mängel in den Landchulen des
Herzogthums Cleve u. 6) Zuruf an das Chri-
stenvolk im Anfange des 19ten Jahrhunderts von
einem Freunde der Wahrheit, (von Colla?) 7) Collet's
Betrachtungen über die lehrreichen
und trostvollen Wahrheiten des Christenthums u.

V. Historischer Anzeiger. J. G. Burg-
mann, einige Nachrichten aus dem Leben des-
selben.

Diesem 3ten Quartalhefte ist das zum ersten
Jahrgange gehörige, von Herrn Prof. Thelott
gezeichnete, und meisterhaft gestochene Bildniß
des Herrn Priors Hoogen beigesügt. Es wird
auch besonders verkauft, und ist unter andern
auch in der Exped. des W. A. N. in Dortmund
für 8 gr. zu haben.

Duisburg und Essen den 14ten Sept.
1804.

Bädeker et Comp.

N. S. Auch in der Exped. des W. A. N. zu haben.